



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Fachdienst:	Kommunale Ordnung - Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner:	Sebastian Wick
Dienstgebäude:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_25
Telefon:	03641 49-2505
Telefax:	03641 49-2532
E-Mail:	versammlungen@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	24.10.2024
Unser Schreiben / Zeichen:	2/32/0-32851155-fd-ko-wi
Datum:	30.10.2024

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

aufgrund Ihrer Anzeige über mehrere Kundgebungen ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Back to uni - 1 year of genocide“
Datum/Uhrzeit: 04.11. - 08.11.2024, jeweils ca. 12:00 Uhr – 14:00 Uhr
Kundgebungsort: Jena, Ernst-Abbe-Platz (siehe Anhang, Abb. 1)

Kundgebungsmittel: Lautsprecher, Fahnen, Schilder, Transparente, Fernseher

Anlässlich der angezeigten Kundgebungen ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat bei allen Versammlungen dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebungen sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlungen erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlungen in deutscher, englischer und arabischer Sprache bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Kundgebungen sind auf den öffentlichen Teil des Ernst-Abbe-Platz in Jena zu beschränken (s., Abb. 1).

Sparkasse	IBAN
Commerzbank	DE72 8305 3030 0000 0005 74
HypoVereinsbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00
	DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC
HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank	IBAN
Volksbank	DE47 8207 0000 0390 6666 00
	DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC
DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



5. Während der Kundgebung dürfen die Betriebsabläufe der Universität, der Mensa, des ÖPNV, insbesondere der Straßenbahn, sowie sonstiger anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
7. Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Liedbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen und Musikbeiträge lediglich im Hintergrund sanft hörbar sind.
8. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an den Bäumen ist untersagt.
9. Das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
10. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
11. Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.
12. Sämtliche Ausdrücke in Wort, Schrift, Bild, Ton oder sonstiger Darbietungsform, welche insbesondere in den Kontexten des terroristischen Angriffs der HAMAS am 07.10.2023 oder anderer Angriffe auf israelisches Staatsgebiet, geeignet sind, Gewalttaten, wie die Verletzung, Tötung oder Entführung von Menschen zu verharmlosen, zu unterstützen, zu billigen, zu bejubeln oder auf sonstige Weise gut zu heißen, sind verboten.

Untersagt ist weiterhin das Rufen, Aussprechen oder Darstellen von Parolen oder Bildnissen, die gegenüber Teilen oder Einzelpersonen ethnischer oder religiöser Gruppen ehrverletzend sind oder diffamierende Äußerungen, die die Menschenwürde Anderer zu beeinträchtigen geeignet sind.

Ebenso verboten sind Inhalte, die gegen die Bevölkerung Israels oder Menschen jüdischen Glaubens zum Hass aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen diese auffordern oder sie beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumden.



Zudem sind Äußerungen untersagt, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Staatsbürger und Staatsbürgerinnen propagieren oder in sonstiger Weise Gewaltbereitschaft oder Militanz vermitteln.

13. Untersagt ist weiterhin jedes Werben für Organisationen wie

- „Palästina Solidarität Duisburg“ (PSDU)
- „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP),
- „Partei der Befreiung“ / „Hizb ut-Tahrir“ (HuT)
- „Solidaritätsnetzwerk palästinensischer Gefangener“ / „Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun)
- „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Harakat al-Muqawama al-Islamiya“ (HAMAS)
- „Partei Gottes“ (Hizb Allah)
- „Bewegung des islamischen Dschihad in Palästina“ / „Palestinian Islamic Jihad“ (PIJ)
- „Islamischer Staat“ (IS)
- sowie alle den genannten nahestehenden Vereine und Gruppierungen.

Kennzeichen, insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen dieser Organisationen sowie Kennzeichen, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen weder auf Fahnen oder Transparenten, noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise öffentlich dargestellt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen von Unter-, Partner- oder Ersatzorganisationen.

14. Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass die Missachtung der unter 12 oder 13 genannten Auflagen in Form von

- (a) Ausrufen oder Sprechchören von Einzelpersonen oder Personengruppen, oder
- (b) Bannern, Plakaten, Schildern etc., die von Einzelpersonen oder Personengruppen mitgeführt oder präsentiert werden,

unmittelbar mittels individueller Ansprache der betreffenden Teilnehmenden, durch Lautsprecherdurchsagen an Personengruppen oder den Einsatz von Ordnungskräften unterbunden wird.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte am 24.10.2024 für den Zeitraum 04.11. - 08.11.2024, jeweils täglich zwischen 12:00 Uhr – 14:00 Uhr Kundgebungen im Bereich des Ernst-Abbe-Platzes in Jena unter dem Thema „Back to uni - 1 year of genocide“ an. Am 30.10.2024 erfolgte ein telefonisches Kooperationsgespräch, in dem der räumliche und zeitlich-organisatorische Ablauf der Kundgebung einvernehmlich abgestimmt wurden.



II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 11 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 und 5 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung sicherstellen und mit den Gegebenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 40 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Kundgebung und Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Kundgebungen in der Vergangenheit kann diese Zahl als realistisch eingeschätzt werden. Unter Umständen kann von deutlich mehr Teilnehmenden ausgegangen werden (siehe weitere Begründung unter Pkt. d)



Solidarisierung in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen).

Die Kundgebung findet im Bereich der in der Anlage näher konkretisierten Fläche des Ernst-Abbe-Platzes in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmerszahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Mittagsstunden montags bis freitags. Aufgrund der Innenstadtlage, kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten in der Innenstadt gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesen Bereichen zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Die angrenzenden Straßen sind frei zu halten.

Parallelveranstaltungen in räumlicher Nähe mit Einfluss auf die Kundgebungen sind derzeit nicht bekannt. Aus der Erfahrung vergangener Versammlungen mit ähnlichem Tenor ableitend, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es, unter Umständen auch spontan, zu Gegenprotest kommen kann.

Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr dürfen nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten. Um die Betriebsabläufe des ÖPNV sicherstellen zu können, sind dessen Gleisanlagen frei zu halten.

Die Auflagen unter Ziffern 6 und 7 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Die festgelegten Immissionsrichtwerte für Musikbeiträge entsprechen denen besonderer Schallereignisse i.S. Punkt 6.3 und 7.2 der TA Lärm. Vorliegend ist die Verwendung von Lautsprechern angezeigt worden. In der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge oder anderweitig beeinflussende oder störende Immissionen. Es kann niemandem zugemutet werden, derartigen (Musik-)lärm ohne Einschränkung von Lautstärke und Zeit ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Für Betroffene können daraus Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter den Ziffern 8 und 9 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.



Die Auflage unter Ziffer 10 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.

Die Auflagen unter den Ziffern 12 bis 14 sollen einen dem Friedlichkeitsgebot entsprechenden Ablauf der Kundgebung gewährleisten. Fortfolgend werden unter Bezugnahme auf Unterlagen der Bundeszentrale für politische Bildung unter a) grundsätzliche Ausführungen zum sog. Nahostkonflikt getroffen um darauf basierend unter b) auf einen bestehenden Antisemitismus in der muslimisch/islamistischen Welt zu rekurrieren. Unter c) wird die derzeitige Situation in der Konfliktregion dargestellt und unter d) über entsprechende Resonanz in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen berichtet.

a) Der Nahostkonflikt

„Den politischen und militärischen Konflikt im Nahen Osten zwischen Israel und den arabischen Staaten, besonders zwischen Israel und den Palästinensern, bezeichnet man als "Nahostkonflikt". Um die Ursachen dieses Konfliktes verstehen zu können, ist es notwendig, die geschichtlichen Hintergründe zu kennen. Das Gebiet, das im Nahostkonflikt im Mittelpunkt steht, hat für Juden und Muslime, aber auch für Christen eine besondere geschichtliche und religiöse Bedeutung. Mehr als 1000 Jahre vor unserer Zeitrechnung siedelten Juden in dem Gebiet. Hier entwickelte sich die jüdische Religion. In Jerusalem stand der Tempel, der im Jahr 70 unserer Zeitrechnung von den Römern zerstört wurde. Die Juden wurden in viele Teile der Welt zerstreut (Diaspora). Das „gelobte Land“, wie die Region von vielen Juden bezeichnet wird, war im Judentum immer gegenwärtig als Teil der religiösen Traditionen. Seit dem 16. Jahrhundert gab es immer wieder Gruppen von jüdischen Einwanderern, die sich in Palästina, wie es damals hieß, niederließen. Am Ende des 19. Jahrhunderts entstand bei einigen Juden der Wunsch, in dem Gebiet einen eigenen Staat zu errichten. Dort lebten jedoch inzwischen viele nicht-jüdische Bewohnerinnen und Bewohner, vor allem Muslime, aber auch Christen. Viele von ihnen sprachen Arabisch. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kamen wegen verstärkter Ausgrenzung in anderen Ländern vermehrt jüdische Einwanderer in die Region. Die Spannungen zwischen der jüdischen und der arabischen Bevölkerung wuchsen. Großbritannien hatte nach dem Ersten Weltkrieg vom damaligen Völkerbund das Mandat, also den Auftrag erhalten, Palästina zu verwalten. Es genehmigte eine begrenzte Einwanderung. Wegen Vertreibungen in den 1930er Jahren und insbesondere wegen des Holocaust versuchten viele Juden nach Palästina zu fliehen. 1947 beschlossen die Vereinten Nationen, das Gebiet zu teilen und jeweils einen Staat für die Juden und für die arabische Bevölkerung zu errichten. Die Juden riefen daraufhin 1948 ihren Staat Israel aus. Aber die arabische Bevölkerung und die arabischen Nachbarstaaten lehnten den Beschluss der Vereinten Nationen ab. 1948 kam es zum ersten von mehreren israelisch-arabischen Kriegen. Über die Jahre entwickelte sich der Nahe Osten zu einem internationalen Krisenherd. Die Auseinandersetzungen zwischen den arabischen Staaten und Israel sind ein Teil dieses Nahostkonfliktes. Unter den großen Spannungen leiden die Menschen der Region. So flohen beispielsweise viele arabische Anwohner während des Krieges von 1948 aus ihren Dörfern in die Nachbarstaaten, wo sie oftmals bis heute in Flüchtlingslagern leben. Viele Juden, die bis zur Gründung Israels in arabischen Ländern gelebt hatten, wurden von dort vertrieben und flohen nach Israel. 1964 wurde die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) gegründet. Sie kämpfte seitdem für die Errichtung eines eigenen Staates für die Palästinenser. Immer wieder gab es Versuche, die Spannungen im Nahen Osten zu mindern. Verhandlungen wurden geführt, Verträge und Abkommen wurden geschlossen, aber bis heute konnte kein Frieden erzielt werden. Sowohl in Israel wie in der palästinensischen Bevölkerung gab es gegen solche Vereinbarungen starken Widerstand. Von Palästinensern wurden immer wieder gewaltsame Anschläge verübt, die israelische Armee reagierte mit Militärschlägen. Opfer gab



es auf beiden Seiten. Bis heute wird um eine Lösung des Konfliktes gerungen. Im Kern geht es um folgendes Problem: Die Palästinenser fordern einen eigenen Staat, der Teile des heutigen Staates Israel umfasst. Die Israelis fordern die Anerkennung des Staates Israel.“¹

b) Antisemitismus im muslimisch/islamistischen Diskurs

„Die Feindschaft gegenüber den Juden und der Zerstörungswille gegenüber Israel prägen zahlreiche islamistische Diskurse. Hierbei handelt es sich keineswegs um ein neues Phänomen. Neu hingegen ist die kritische Aufmerksamkeit in der westlichen Öffentlichkeit für solche Positionen. Anhand der programmatischen Charta der "Hamas" soll aufgezeigt und untersucht werden, wie sich judenfeindliche Positionen im islamistischen Diskurs wiederfinden. In dem Text von 1988, der mittlerweile auch in einer deutschen Übersetzung vorliegt, findet man die grundlegenden Auffassungen und Ziele der Organisation. Hierzu gehören auch Kommentare zu den Juden und Israel, welche als erklärte Feinde der "Hamas" gelten. Hier sollen dazu zwei Fragen beantwortet werden: Aus welchen geistigen und kulturellen Traditionen leiten sie sich ab? Und: Welche Konsequenzen verbinden sich damit bei einer Umsetzung für die Juden und den Staat Israel? "Hamas" steht in der arabischen Sprache für "Eifer" oder "Engagement". Gleichzeitig handelt es sich um eine Abkürzung für "Harakat al-muqawama al-islamiya" ("Bewegung des islamischen Widerstandes"). Das Emblem der Organisation zeigt u.a. eine Karte vom heutigen Israel mit dem Gaza-Streifen und Westjordanland, was vollständig für das zukünftige Palästina beansprucht wird. Damit artikuliert sich bereits eine politische Grundposition der Organisation, die als palästinensischer Zweig der "Muslimbruderschaft" erstmals 1987 unter ihrer heutigen Bezeichnung öffentlich auftrat. Zunächst beschränkte man sich auf soziale Arbeit und religiöse Propaganda. Erst nach der ersten Intifada ging die "Hamas" zur Gewaltanwendung über, was sich auch in zahlreichen Selbstmord-Anschlägen zeigte. Bei den Wahlen 2006 erhielt man als Partei die absolute Mehrheit der Mandate im palästinensischen Legislativrat. Bei der am 18. August 1988 erstmals veröffentlichten Charta der Hamas handelt es sich um einen Text, der in der hier zitierten deutschsprachigen Übersetzung zwanzig eng bedruckte Seiten umfasst. [...] Zwischen der Präambel und dem Schlusswort finden sich fünf Kapitel mit 34 einzelnen Artikeln. Dabei entspricht die formale Stringenz der Strukturierung des Textes aber nicht unbedingt auch einer inhaltlichen Stringenz, d. h. entgegen der Ankündigung in den einzelnen Überschriften findet man darunter auch Positionen zu ganz anderen politischen Fragen. Der Text der Charta der Hamas steht unabhängig vom Ausmaß seiner Verbreitung für das politische Selbstverständnis der Organisation. Die "Hamas" postuliert, "dass das Land Palästinas ein islamisches Waqf-Land für die Generation der Muslime bis zum Tag der Auferstehung ist". Dies meint, dass es sich bei Palästina um eine Art fromme Stiftung, um ein islamisches Land handelt. In dieser Perspektive steht die Region vollständig im Besitz der Muslime und zwar als Ergebnis einer göttlichen Vorgabe. Dies bedeutet für die "Hamas" denn auch: "Weder darf es oder ein Teil von ihm aufgegeben werden noch darauf oder auf einem Teil von ihm verzichtet werden ..." (S. 212, Artikel 11). Dazu seien weder Organisationen, Regierende noch Staaten berechtigt. Jede Abweichung von diesem Grundprinzip deutet man als Verstoß gegen Gottes Willen. Dies meint letztendlich auch, dass ein Existenzrecht Israels niemals anerkannt werden kann, da es in dieser Sicht gegen die diesbezügliche Deutung des Islam spreche. Als tagespolitische Konsequenz ergibt sich aus dieser Auffassung die Ablehnung jeglicher Friedenslösungen und -verhandlungen. Das beschriebene Bild von Israel und Palästina bedingt aber nicht nur eine Ablehnung von Friedensgesprächen, sondern auch die Grundposition zur Zerschlagung des Staates Israel. Dies deutet sich in der Charta bereits bei der Skizzierung des exklusiven Selbstverständnisses an: "Die Islamische Widerstandsbewegung ist eine einzigartige

1 10.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320826/nahostkonflikt/>



palästinensische Bewegung, die Gott ihre Treue gibt, den Islam zur Lebensweise nimmt und dafür wirkt, Gottes Banner auf jedem Fußbreit Palästinas zu hissen ..." (S. 210, Artikel 6). Im Kontext dieser Auffassungen findet man im Text auch immer wieder die Forderung nach einem "Dschihad", wobei hiermit der Aufruf zum gewalttätigen Kampf gemeint ist. So heißt es etwa: "Der Patriotismus ist aus Sicht der Islamischen Widerstandsbewegung ein Teil des religiösen Glaubens, und es gibt im Hinblick auf den Patriotismus nichts Weit- und Tiefgehendes, als wenn, nachdem der Feind seinen Fuß auf das Land der Muslime gesetzt hat, der Dschihad gegen ihn zu führen" (S. 213, Artikel 12) ist. Die vorgenannten Auffassungen und zitierten Passagen sind keineswegs lediglich antizionistisch gegen Israel. [...] Sie sind auch antisemitisch gegen die Juden gerichtet. Als ein erstes Indiz dafür kann schon die Wortwahl gelten, benennt der Text die feindlichen Akteure doch gerade nicht als "Israelis" und nur selten als "Zionisten". Vorherrschend ist die Formulierung "Jude" für den jeweiligen Feind. Darüber hinaus heißt es an einer Stelle: "Israel ist mit seinem jüdischen Charakter und seinen Juden eine Herausforderung für den Islam und die Muslime" (S. 222, Artikel 28). Auch direkte Aufforderungen zur Gewaltanwendung im Text lassen deren antisemitischen Charakter erkennen: "Der Gesandte Gottes ... sagt: 'Die Stunde (der Auferstehung) wird nicht kommen, bis die Muslime gegen die Juden kämpfen. Die Muslime werden sie töten, bis sich der Jude hinter Stein und Baum verbirgt, und Stein und Baum dann sagen: Muslim, Oh Diener Gottes! Da ist ein Jude hinter mir. Komm und töte ihn', außer der Gharqad-Baum, denn er ist ein Baum der Juden" (S. 211, Artikel 7). Bestärkt wird die Auffassung, wonach es sich bei der Charta der "Hamas" um einen antisemitischen Text handelt, noch durch die darin enthaltenen Verschwörungsvorstellungen. Dabei macht die Hamas das behauptete konspirative Wirken von Juden für viele negative Entwicklungen verantwortlich: "Sie streben danach, gewalttätige und mächtige materielle Reichtümer anzuhäufen und sich ihrer zur Verwirklichung ihres Traums zu bedienen. So erlangen sie durch das Vermögen die Kontrolle über die internationalen Medien ... Durch das Vermögen lösten sie Revolutionen in verschiedenen Teilen der Welt aus, um ihre Interessen zu verwirklichen und Gewinne zu erzielen. Sie standen hinter der französischen Revolution, den kommunistischen Revolutionen und den meisten Revolutionen hier und da, von den wir gehört haben und hören" (S. 218, Artikel 22). Die zitierten Behauptungen entstammen dem Agitationsarsenal des europäischen Antisemitismus, hatte man doch bereits vor den Nationalsozialisten von einer "jüdisch-freimaurerischen Verschwörung" gesprochen. Die Auffassungen in der Charta erinnern an die "Protokolle der Weisen von Zion", eine antisemitische Fälschung, welche die Existenz einer weltweiten jüdischen Konspiration behauptet. Die Hamas beruft sich auf diese Schrift sogar in aller Deutlichkeit: "Das zionistische Vorhaben ist grenzenlos, und nach Palästina streben sie nach der Expansion vom Nil bis zum Euphrat. Wenn sie das Gebiet völlig verschlungen haben, zu dem sie vorgedrungen sind, trachten sie nach einer weiteren Expansion und so fort. Ihr Vorhaben steht in den 'Protokollen der Weisen von Zion', und ihr gegenwärtiges Handeln ist der beste Beleg für das, was wir sagen" (S. 224, Artikel 33). Die Hamas unterstellt demnach nicht nur das jahrhundertlange Bestehen einer jüdischen Verschwörung, sie beruft sich hierbei auch offen auf die wohl bedeutendste antisemitische Hetzschrift des 20. Jahrhunderts. Obwohl bereits seit Beginn der 1920er Jahre bekannt war, dass es sich um eine Fälschung handelte, fanden die "Protokolle" auch nach 1945 vor allem in der arabischen Welt weiter Verbreitung. Die antisemitischen und antizionistischen Grundpositionen im Text der Charta der "Hamas" sind durch die vorstehenden Ausführungen und Zitate deutlich geworden. Gleichwohl gibt es bezüglich der Bewertung und dem Stellenwert des Textes auch andere Stimmen: Danach sei kein Mitglied zu deren Lektüre verpflichtet und die Charta habe für die palästinensische Gesellschaft nur wenig Relevanz. Der Hinweis auf den Text diene westlichen Kritikern als Grundlage für eine Dämonisierung der "Hamas" (Helga Baumgarten). Dieser Hinweis kann aber allenfalls für die Einschätzung der Breitenwirkung ein Argument sein.



Die Bewertung des Inhalts ändert sich dadurch nicht. Immerhin hat sich die palästinensische Organisation diesen Text als eigenes Programm im Sinne eines politischen Selbstverständnisses gegeben. Die Charta ruft ganz offen zur Tötung von Juden als Mittel auf, um das Ziel eines islamischen Palästinenserstaates zu erreichen. Die Bewertung solcher Forderungen als Ausdruck eines eliminatorischen Antisemitismus ist deshalb angemessen. Bilanzierend können die oben gestellten beiden Fragen wie folgt beantwortet werden: Die Grundlagenwerke des Islams und Erklärungen der "Muslimbruderschaft" sind für die Hamas die ideengeschichtlichen Bezugspunkte in der Vergangenheit. Darüber hinaus knüpft die "Hamas" in ihrer Charta an das Agitationsarsenal des europäischen Antisemitismus an, was sich aus der ausdrücklichen Berufung auf die "Protokolle der Weisen von Zion" ergibt. Was die konkreten Folgen des Antisemitismus und Antizionismus im Text angeht, so lässt sich aufgrund der klaren und offenen Wortwahl der "Hamas" konstatieren: Die Juden und der Staat Israel sollen bis zur Vernichtung und Zerschlagung gewalttätig bekämpft werden. Die früheren Wellen von Selbstmordattentaten auch und gerade gegen zivile Einrichtungen und Personen in Israel können als ein direkter Ausdruck dieser grundlegenden Position gelten. Der Text lässt demnach sowohl am Antisemitismus und Antizionismus wie am Gewaltbezug und Vernichtungswillen der "Hamas" keinen Zweifel.

Die erste Charta bzw. die Gründungscharta der Hamas von 1988 löste aufgrund der erwähnten Inhalte nachvollziehbare Kritik aus, trat man darin doch offen für Israels gewalttätige Vernichtung ein. Einige israelische Botschaften stellten den Charta-Text sogar auf ihre Homepage, um die antisemitische Ausrichtung der Hamas zu dokumentieren. Der dadurch erfolgte Ansehensverlust in Kombination mit internen Konflikten führte dann 2017 zu einer Neufassung (vgl. Hamas in 2017: The document in full, in: www.middleeasteye.net). Diese zweite Charta fand auch breitere mediale Resonanz im Westen. Dabei blieb aber deren Bedeutung gegenüber der ersten Charta unklar. Ob es sich um eine Ergänzung oder Ersetzung handeln sollte, bekundete die Führung der Hamas nicht. Auch erfolgte gegenüber den Ausführungen in der ersten Charta keine direkte Distanzierung, eine kritische Erörterung von deren Inhalten ließ sich ebenso wenig konstatieren. Auffällig an der zweiten Charta war formal, dass sie 42 sehr kurz gehaltene Artikel enthielt, und inhaltlich, dass die darin enthaltenen Formulierungen gemäßiger gehalten waren.

Blickt man vergleichend auf die alte und neue Charta, so lassen sich gleichwohl einige inhaltliche Veränderungen ausmachen: Die Hamas berief sich nicht mehr auf die Muslimbruderschaft, die Islamisten als politische „Mutterorganisation“ gilt. Man wolle einen souveränen und unabhängigen Palästinenserstaat etablieren, in den Grenzen von 1967 mit der Hauptstadt Jerusalem. Eine Gleichsetzung oder Identifizierung von Juden und Zionisten erfolgte ebenfalls nicht mehr, abgelehnt werde die israelische Besatzung und nicht die jüdische Religion. Allgemein erweckte die neue Charta den Eindruck von Friedfertigkeit und Mäßigung. Doch wie angemessen war und ist eine solche Deutung angesichts der Handlungen der Organisation? Dominierten bei der zweiten Charta inhaltliche Gemeinsamkeiten oder strategische Motive? Antworten auf diese Fragen vermittelt die Lektüre des Textes, wobei die Einstellung gegenüber der Existenz Israels zentral ist. Darüber hinaus zeigt ein Blick auf die Gewalttaten der Hamas auch schon vor 2023, dass die Bekundungen der Hamas nicht ihren Taten entsprechen. Liest man die Artikel der ganzen Charta, so können in bedeutenden Fragen sehr wohl Kontinuitäten ausgemacht werden. So heißt es: „Das zionistische Projekt ist ein rassistisches, aggressives und separatistisches Projekt ... Und der israelische Staat ist das Werkzeug dieses Projekts und sein Fundament“ (Artikel 14). Die Aussage bezieht sich auf Israel, unabhängig von der Frage der Grenzen von 1967 oder den Siedlungsprojekten. Es geht um eine grundsätzliche Delegitimation des Staates. Entsprechend gilt die Gründung von



„Israel“ als illegal, was auch die bewusst gesetzten Anführungszeichen den Lesern veranschaulichen sollen (Vgl. Artikel 18). Und man kann lesen: „ Hamas lehnt jede Alternative zu einer kompletten und vollständigen Befreiung von Palästina ab, vom Fluss zum Meer“ (Artikel 20). Das ist eine deutliche Aussage, die sich gegen die Existenz des israelischen Staates richtet. Er soll zugunsten eines souveränen Palästinas nicht mehr existieren, was man sich schwerlich ohne einen Vernichtungskrieg vorstellen kann. Auch bei Demonstrationen in Europa ist „From the River to the Sea, Palestine will be free“ (oder die Kurzform: „From the River to the Sea“) eine häufig gerufene und gezeigte Parole. Bezüglich des genauen Agierens äußert sich auch die neue Charta nicht. Es heißt aber: „Widerstand und Jihad für die Befreiung von Palästina bleibt ein legitimes Recht ...“ (Artikel 23), was auch entsprechende Gewalttaten als konkrete Praxis mit einschließt. Alle Handlungsweisen entsprächen legitimen Rechten, auch der „bewaffnete Widerstand“ (vgl. Artikel 25). Es ist hier jeweils von Befreiung die Rede, auch vom Widerstand. Beide Bezeichnungen sind positiv konnotierte Wörter. Sie stehen auch für Gewaltanwendung – ohne Grenzen. Die Charta nimmt keine Einschränkungen vor, alle Handlungen in diesem Sinne wären demnach möglich. Insofern bestehen hier zwischen der alten und neuen Charta keine grundlegenden Differenzen. Lediglich die Formulierungen weisen in ihrer Schärfe gewisse Unterschiede auf. Daher kann hinsichtlich der bedeutsamen Frage, wie die Hamas zum Existenzrecht des israelischen Staates steht, keine Mäßigung konstatiert werden. Allein die bekannte Forderung „vom Fluss bis zum Meer“ bedingt in der inhaltlichen Konsequenz eine entsprechende gewaltgeprägte Vernichtungsabsicht. Andere Bekundungen in der neuen Charta können diesen Eindruck schwerlich verwerfen, denn die angesprochenen Bestandteile des eigenen Politikverständnisses entsprechen nicht der Realität. So gibt es auch Ausführungen zum „palästinensischen politischen System“, das auf der „Grundlage von Pluralismus, Demokratie, nationaler Partnerschaft, Akzeptanz des Anderen und der Bereitschaft zum Dialog“ bestehen soll (Artikel 28). Angestrebt werde die Ausrichtung palästinensischer Institutionen nach „demokratischen Prinzipien“, insbesondere nach „freien und fairen Wahlen“ (Artikel 20). Es stellt sich hier aber die Frage, warum die Hamas seit Jahren keine Wahlen durchführt. Es stellt sich ebenfalls die Frage, warum in Gaza die Hamas-Herrschaft keinen Pluralismus zulässt. Man merkt der Ausrichtung in der neuen Charta an, dass es um politische Anerkennung und öffentliche Wirkung gehen soll. Die formale Mäßigung im Text hatte somit ein klares Ziel: Es ging nicht um eine ideologische Änderung, sondern um strategische Täuschung. Spätestens die Hamas-Massaker im Oktober 2023 veranschaulichten dies der ganzen Welt.“²

c) Derzeitige Situation in der Konfliktregion

„Am Samstag, dem 7. Oktober 2023 wurde Israel von der islamistischen Terror-Organisation Hamas überfallen. Zeitgleich zu den massiven Luftangriffen drangen Hunderte Terroristen aus dem Gazastreifen in das Grenzgebiet nach Israel ein. Sie überfielen mit großer Brutalität Dörfer und Kibbuzim in Grenznähe. Allein im Kibbuz Be’eri wurden mehr als 100 Einwohner ermordet. Auf einem Musikfestival in der Nähe, das rund 3.500 Israelis besuchten, töteten die Terroristen mehr als 250 Personen. An keinem anderen Tag seit dem Holocaust wurden mehr Juden ermordet als am 7. Oktober. Mehr als 200 Personen wurden von den Terroristen nach Gaza entführt und werden dort gefangen gehalten. [...]“³ Daraufhin erklärte Israel das erste Mal seit dem Jom-Kippur-Krieg wieder offiziell den Kriegszustand und startete Gegenangriffe unter dem Namen „Operation Eiserne Schwerter“. Seitdem hält der Beschuss des israelischen Staatsgebietes aus Gaza an. Weiterhin findet Beschuss aus den Regionen Liba-

2 10.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/themen/islamismus/dossier-islamismus/36358/antisemitismus-und-antizionismus-in-der-ersten-und-zweiten-charta-der-hamas/>

3 10.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/541653/ueberfall-der-hamas-auf-israel/>



non, Syrien, Irak und Jemen auf israelisches Staatsgebiet statt. Israel und verbündete Staaten reagieren seitdem mit Luftangriffen gegen die Hamas in Gaza und andere militante Gruppierungen in der Region. Mittlerweile hat eine israelische Bodenoffensive mit Ziel der Zerstörung militärischer Einrichtungen, Tunnelanlagen und weiterer durch die Hamas genutzter Unterschlupfe begonnen. Das israelische Militär hat die Zivilbevölkerung in Gaza in diesem Verlauf mehrfach aufgefordert Teile des Gazastreifens zu verlassen. Von der Bodenoffensive sind eine Vielzahl von Menschen aus dem Gaza-Streifen betroffen. Nach unbestätigten Schätzungen wird mittlerweile von mehr als 20.000 toten Zivilisten ausgegangen.

Bei einer Israel zugeschriebenen Attacke am 01.04.2024 auf ein iranisches Botschaftsgebäude auf dem Staatsgebiet Syriens wurden mehrere iranischstämmige Menschen, darunter hochrangige Kommandeure der iranischen Revolutionsgarden, getötet. Am 14.04.2024 startete Iran und Verbündete Staaten eine Vergeltung mit massivem Drohnen- und Raketenbeschuss auf israelisches Staatsgebiet. Israels Militär hat nach eigenen Angaben rund 99 Prozent der Geschosse aus dem Iran abgefangen. Trotz langer Beratungen hat das israelische Kriegskabinettt bisher noch nicht über eine Reaktion entschieden. Laut israelischer Medienberichte ist mit einer „erheblichen Reaktion“ Israels zu rechnen.

d) Solidarisierung in der Bundesrepublik Deutschland und im Freistaat Thüringen
Regelmäßig zu konstatieren ist, dass eine Lageverschärfung in der Konfliktregion auch bei hiesigen Bevölkerungsteilen mit palästinensischem Hintergrund zu einer erheblichen Emotionalisierung führen können. Die Lage innerhalb der beteiligten Bevölkerungsgruppen kann aktuell als erheblich angespannt bezeichnet werden. Vergleichbare Situationen in der jüngeren Vergangenheit können im Kontext der Ereignisse in Israel und dem Gazastreifen nicht angeführt werden. Die mit dem 7. Oktober 2023 beginnenden Ereignisse in Israel sind im Grunde bisher beispiellos. Terroranschläge in dieser Qualität und in solch menschenverachtender Weise hat der Staat Israel seit 50 Jahren nicht erlebt. Anlässlich der Ereignisse in der Region fanden seit dem 07.10.2023 auch in vielen Orten der Bundesrepublik Deutschland (Berlin, München, Frankfurt, Essen, Duisburg, Hamburg etc.) mannigfaltige Solidaritätsbekundungen für beide Konfliktparteien statt. Dies reichen von ruhig verlaufenden Mahnwachen und Gedenkkundgebungen bis hin zu stationären Kundgebungen und Aufzügen, in denen antijüdische und antiisraelische Parolen und Darstellungen propagiert, die Nationalflagge des Staates Israel verbrannt und damit grundsätzlich die Existenz des Staates Israel infrage gestellt wird. Beispielsweise führten Anhänger der Gruppierung „Samidoun“ am 7. Oktober 2023 als Reaktion auf die Terroranschläge in Israel eine „Jubelfeier“ auf der Sonnenallee durch und verteilten Süßwaren an Passantinnen und Passanten. Bei „Samidoun - Palestinian Solidarity Network“, handelt es sich um ein der "Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)" nahestehendes Gefangenennetzwerk, welches mittlerweile einem Vereinsverbot unterliegt. Trotz ergangener Versammlungsverbote bildeten sich auch in den Tagen danach an mehreren Orten in Berlin immer wieder Personengruppen, welche antisemitische und israel-feindliche Parolen grölten. Darüber hinaus sind in vielen Orten in der Bundesrepublik Deutschland Plakatierungen und Graffiti mit israelfeindlichen Parolen und Symboliken festgestellt worden. Aus Sorge vor Übergriffen auf jüdische Einrichtungen in deutschen Städten ist eine deutliche Erhöhung von Schutzstandards gefordert und umgesetzt worden. Durch den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland ist im Zuge der Ereignisse festgestellt worden, dass die Sicherheit Israels und der Schutz jüdischer Bevölkerung und Einrichtungen „deutsche Staatsräson“ ist. Das Prinzip der Staatsräson (lateinisch „ratio status“ heißt „Staatsvernunft“) besagt, dass die Interessen des Staates über alle anderen Interessen gestellt werden.⁴ Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die heftige Eskalation der

4 10.11.2023, Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-jun->



Lage im Nahen Osten vor dem Hintergrund des unvermindert bestehenden Konfliktes und der regelmäßigen militärischen Auseinandersetzungen und insbesondere im Hinblick auf die geschilderten Ereignisse zu einer Verstärkung der ohnehin vorhandenen erheblichen Emotionalisierung innerhalb der palästinensischen Diaspora führen wird. Im Freistaat Thüringen sind anlässlich der geschilderten Ereignisse ebenfalls mehrere Kundgebungen zum Ausdruck der Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Gaza abgehalten worden. So fand am 19.10.2023 in Erfurt eine erste derartige „propalästinensische“ Kundgebung mit dem Motto „Protest gegen die Aggression Israels! Solidarität mit dem palästinensischen Befreiungskampf! Keine Solidarität mit der faschistischen Hamas!“ statt, an welcher bis zu 100 Personen mit überwiegend arabischem Hintergrund teilnahmen. Aus der Kundgebung heraus wurden im Verlauf durch junge Männer Sprechchöre in arabischer Sprache gehalten, welche nicht zweifelsfrei übersetzt werden konnten. Durch die Versammlungsleitung wurde eigeninitiativ über konkrete Ansprachen an die Personen eingegriffen und die Sprechchöre unterbunden.

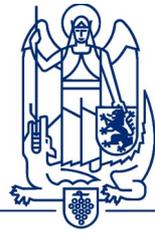
Am 21.10.2022 fand in Weimar eine Kundgebung mit dem Motto „Frieden im nahen Osten – Teelichter anzünden“ statt. An der Versammlung nahmen bis zu 140 Personen teil. Im Hintergrund der Anmeldung stand die Kulturbrücke Palästina Thüringen e.V. Im Kooperationsgespräch wurde durch die anmeldende Person angegeben, dass mit einer thüringenweiten Anreise gerechnet werde. Im Rahmen der Kundgebung wurden herkömmliche Palästina-Flaggen gezeigt und andere unkritische Devotionalien verwendet (Grabkerzen, Flyer etc.). An einen Musikbeitrag schlossen sich im weiteren Verlauf jedoch Sprechchöre in arabischer Sprache an, welche durch einen Dolmetscher unter anderem mit „Mit meinem Blut zum Felsendom“ übersetzt werden konnten. Durch behördliche Intervention wurde eine Beendigung dieser Sprechchöre herbeigeführt. Auf der Kundgebung wurde weiterhin Bekleidungsgegenstände festgestellt, auf welchen das geografische Gebiet des Gaza-Streifens, Israels sowie des Westjordanlandes in den Farben der palästinensischen Nationalflagge abgebildet war. Darüber hinaus wurden andere Bekleidungsgegenstände mit der Aufschrift „Jerusalem gehört uns!“ in arabischer Sprache festgestellt. Während des Kundgebungsverlaufes war eine gewisse Anspannung zu spüren, welche sich letztlich in Sprechchören entlud und zu weiterer Emotionalisierung führte. Am 22.10.2023 fand in Erfurt eine weitere propalästinensische Kundgebung mit 400 Teilnehmenden unter dem Motto Frieden im Nahen Osten – Für ein Ende des Krieges in Gaza“ statt. Die Versammlung wurde mit einem palästinensischen Heimatlied eröffnet, danach folgten Redebeiträge in deutscher Sprache sowie arabische Musikstücke. Im Verlauf der Kundgebung wurden Parolen wie Free Palestine“ gerufen.

Am 12.11.2023 fand eine vergleichbare Kundgebung mit selber Anmelderin in Jena statt. In Anbetracht der oben geschilderten Umstände war zunächst festzustellen, dass seitens der anmeldenden Personen eine umfängliche Kooperationsbereitschaft bestanden hat. Dies äußerte sich im regelmäßigen Kontakt, in der vorherigen Zurverfügungstellung geplanter Redetexte, Liedbeiträge und Gebetsinhalte sowie der Bereitschaft zur Teilnahme an zwei Kooperationsgesprächen. Im Ersten Kooperationsgespräch am 25.10.2023 wurden im Wesentlichen die Inhalte der übermittelten Unterlagen diskutiert. Diese waren nach Prüfung geeignet, durchaus ambivalent gedeutet zu werden. In den Texten und Darstellungen konnte latent der Eindruck entstehen, dass nicht das Gedenken an die Opfer des Krieges, insbesondere auf Seiten der palästinensischen Zivilbevölkerung im Mittelpunkt stehen würde, sondern eher der Grundkonflikt mit emotionalisierenden Momenten. So wurde auf einem vorbereiteten Mobilplakat mehrere Bildnisse dargestellt, in der Gesamtbetrachtung eine sehr einseitige Sichtweise bedienten: eine zerstörtes Hauses mit mutmaßlich spielenden Kindern darauf, ein wei-



nendes Mädchen sowie eine von hinten abgebildete männliche Person, mutmaßlich über den Dächern von Gaza-Stadt, welche Oberbekleidung mit Kufiya-Symbolik trägt und die Flagge Palästinas schwenkt. Es wird somit der Eindruck von Zerstörung, Trauer, Alltagstristesse und Nationalstolz in Gaza vermittelt. Diese polemische Darstellung mag einerseits geeignet sein, für eine Mahnwache im Gedenken an die palästinensische Zivilbevölkerung zu mobilisieren. Andererseits lässt sich daraus kontextbezogen aber auch ein Gefühl ableiten, welches geeignet ist, emotionale Ausbrüche teilnehmender Personen herbeizuführen. Andererseits wirkt die Darstellung unter dem Gesichtspunkt, dass nach den zur Zeit vorliegenden Informationen bekannt ist, dass nach dem Zivilisationsbruch palästinensischer Kämpfer auf dem Staatsgebiet Israels bis zu 200 israelische Staatsbürger, darunter Menschen aller Altersgruppen, in Gaza als Geiseln gehalten werden und unter Würdigung der individuellen Umstände nach hiesiger Betrachtung ebenso als Opfer zu bezeichnen wären. Diesen Aspekt ließ Darstellung leider gänzlich aus. Hier wurde eine Deutungslücke festgestellt zwischen der Darstellung auf dem Mobiplakat, welche konträr zu dem eher weit gefassten Kundgebungsthema angelegt war und somit geeignet, den potentiellen Adressatenkreis einzuengen. Die zweite Konfliktlinie bildet sich an der stilisierten Abbildung einer Faust in den Farben Palästinas. Die Darstellung einer Faust kann je nach Lesart unterschiedliche Bedeutungen haben. Nachdem derartige Darstellungen in der Vergangenheit in verschiedenen politischen oder sozialen Bewegungen Verwendung fanden, wird die Faust in der Gegenwart als ein Symbol des Widerstandes gedeutet. Da die Faust hier in den Farben Palästinas dargestellt wird, kann die Darstellung insgesamt so gedeutet werden, dass der Widerstand aller Menschen in Gaza, unabhängig von Ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppierung, gegenüber Israel vermittelt werden soll. Zwar wurde in kleiner Schrift daneben klargestellt, es handele sich um eine friedliche Kundgebung zu der jeder willkommen sei, dies ging jedoch in Anbetracht der Größe und Wucht der Faust mehr oder minder unter. Eine weitere Einordnung dazu wird nicht getroffen, sodass es dem Leser überlassen bleibt, wie er die Darstellung interpretiert. Eine emotionale Wirkung wird allemal erzeugt, welche sich je nach Lesart auch in ein militantes Aufwiegeln erweitern kann. Auch in den zur Verfügung gestellten Texten von Reden, Liedern und Gebeten finden sich diese Elemente des Widerstandes bzw. der Militanz oder des Kampfes an vielen Stellen wieder. Vor diesem Hintergrund ist eine friedlich verlaufende Gedenk Kundgebung wenig vorstellbar. Insgesamt war zu befürchten, dass die beschriebenen Umstände im Laufe der Kundgebung eine Dynamik erzeugen, die von Emotionalität statt von Rationalität geprägt wäre. Weitergehend war zu beklagen, dass die Kundgebung möglicherweise einen Verlauf nehmen könnte, bei dem die Würde anderer Menschen oder Konfessionen untergraben werden würde.

Im weiteren Verlauf wurde die Unterlagen durch die Versammlungsleitung angepasst und die Kundgebung zweimalig verschoben. Die Anmelderin selbst gab gegenüber der Versammlungsbehörde zu verstehen, dass sie zunächst an einer ähnlich gelagerten Kundgebung in Erfurt am 04.11.2023 teilnehmen werden. Zum zweiten Kooperationsgespräch erschien die neue Versammlungsleiterin mit einer weiteren Person, die sich selbst als Mitglied der muslimischen Hochschulgruppe Jena vorstellte. Vorab wurden bereits geänderte Rede- und Liedbeiträge zur Verfügung gestellt. Beide Personen erklärten, dass sie auf friedlichen Kundgebungsverlauf hinwirken werden. Für die Kundgebung habe man sich Regeln erdacht, zu deren Einhaltung zu Beginn der Kundgebung in deutscher, englischer und arabischer Sprache aufgerufen werden solle. Es seien weiterhin vier Ordnungskräfte mit arabischem Hintergrund und deutscher und arabischer Sprachkompetenz vorgesehen, die einen reibungslosen Ablauf gewährleisten sollen. Als erwartete Teilnehmendenzahl konnte nur grob geschätzt werden und ca. 100 Personen angegeben werden. Die Versammlungsleitung hat im zweiten Kooperationsgespräch angegeben, nicht abschätzen zu können, wie viele potentielle Adressa-



ten tatsächlich angesprochen werden können. Schlussendlich waren ca. 150 Teilnehmende bei der Kundgebung festzustellen.

Am 13.01.2024 fand eine weitere Kundgebung aus vergleichbarem Meinungsspektrum und vergleichbarer Anmelder statt. Im Vorfeld bestand eine ähnliche Kooperationsbereitschaft. Die Kundgebung wurde ähnlich beworben wie bei der vorangegangenen Kundgebung am 12.11.2023 über soziale Netzwerke und Flyer sowie Mobi-Plakate. Vereinzelt wurden zu Beginn der Kundgebung durch Versammlungsteilnehmende gebastelte Plakate zur Prüfung vorgelegt. In gemeinsamen Entschluss der Versammlungsleitung, der Polizei und der Versammlungsbehörde wurde auf das Zeigen eines Plakates verzichtet.

In der 20. Kalenderwoche 2024 fanden täglich vom 13.05. - 17.05. sowie am 28.05.2024 weitere Kundgebungen mit Themenbezug in Größenordnungen von bis zu 250 Teilnehmende in Jena statt. Hierbei konnte nun auch Gegenprotest festgestellt werden. Im Rahmen einer Kundgebung kam es zu Körperverletzungshandlungen durch Teilnehmende beider Lager, welche strafprozessuale Maßnahmen der Polizei nach sich zogen. Im Rahmen der Kundgebung am 28.05.2024 kam es aus den Reihen des Gegenprotests zu Dosenwürfen auf Teilnehmende der Kundgebung und im weiteren Geschehen zu teils starken Emotionalisierungen. Eine körperliche Eskalation konnte durch Einsatz polizeilicher Kräfte verhindert werden.

Weitere Kundgebungen am 06.07.2024, 03.08.2024 und 22.08.2024 verliefen im Stadtgebiet Jena ohne relevante Zwischenfälle. Im Kontext dieser beiden Kundgebungen geriet das Vereinsverbot der „Palästina Solidarität Duisburg“ (PSDU) in den Blickpunkt. Aus Solidaritätsgründen war durch Teilnehmende beabsichtigt, Kennzeichen der verbotenen Vereinigung im Rahmen der Kundgebung zu präsentieren. Dies wurde jeweils untersagt. Bei einer weiteren Kundgebung am 15.10.2024 wurde erstmals der Slogan „From the river to the sea, palestine will be free“ durch die Versammlungsleitung angestimmt und durch die Teilnehmenden lautstark skandiert. Es wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Eine weitere Kundgebung am 22.10.2024 in Jena verlief störungsfrei.

Mit Blick auf die bevorstehende Kundgebung kann angenommen werden, dass sich der Teilnehmendenkreis themenbezogen überwiegend aus der palästinensischen oder anderweitiger arabischer Diaspora speisen wird. Aufgrund der Teilnehmendenzahlen der letzten Kundgebungen in Jena ist die angezeigte Zahl von 100 Teilnehmenden realistisch. Unter Umständen und in Anbetracht der Situation in der Konfliktregion kann die Zahl der Teilnehmenden auf bis zu 400 Personen, analog zu thematisch ähnlich gelagerten Kundgebungen in Erfurt und Weimar, anwachsen. Nach wie vor muss aufgrund der bestehenden Brisanz der Thematik mit vereinzelt Ruf von Parolen oder Sprechchören von Einzelpersonen oder Personengruppen aus der Masse heraus gerechnet werden, welche unter Umständen einen israelbezogenen Antisemitismus darstellen und dennoch den geschützten Umfang der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG (noch) nicht übertreten. Dieses Spektrum umfasst beispielsweise Äußerungen wie

- „From the river to the sea, palestine will be free“,
- „Mit meinem Blut zum Felsendom“,
- „Jerusalem gehört uns“,
- „Israel ist illegal“,
- „Kindermörder Israel“,
- „Intifada bis zum Sieg“,



- „Intifada Revolution“
- „Yalla, yalla, Intifada“
- „We will win or we will die“
- „Zionisten sind Faschisten“ . .

Auch Darstellungen und Abbildungen wie

- die Darstellung der Gebiete des Gaza-Streifens, des Westjordanlandes sowie des Staates Israels in den Farben Palästinas,
- die Darstellung eines Davidsterns, der in einen Mülleimer geworfen wird
- die Darstellung israelischer Regierungsmitglieder als Dämon

können erwartet werden. Einige davon wurden bereits auf Kundgebungen in Weimar und Erfurt gezeigt bzw. gerufen. Es bleibt festzuhalten, dass die Stimmung innerhalb der palästinensischen Diaspora, deren Angehörige zumindest mittelbar betroffen sein werden, aktuell von einem erheblichen Emotionalisierungsgrad geprägt ist. Versammlungen, die sich kritisch mit dem Schicksal von Palästinenserinnen und Palästinensern auseinandersetzen, sind vor dem Hintergrund des aktuellen Konfliktes geeignet, Personen zu mobilisieren, die sich im konkreten Fall zu Handlungen oder Äußerungen hinreißen lassen, die nicht mit dem Recht auf Meinungsfreiheit vereinbar sind. Dies gilt auch für die vorliegende Versammlung. Insbesondere die in Thüringen durchgeführten Versammlungen im Sachzusammenhang haben gezeigt, dass die hiesige palästinensische Diaspora angespannt und emotionalisiert agieren kann.

Das Verbot des Werbens für die unter Ziffer 13 genannten Vereine und Organisationen ergibt sich aus entsprechenden Vereins- oder Betätigungsverboten ebenjener Gruppierungen.

Der Verein „Palästina Solidarität Duisburg“ wurde am 16.05.2024 nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1, Alt. 3 des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst, da er sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Demnach ist es u.a. verboten, Kennzeichen des Vereins „Palästina Solidarität Duisburg“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der



Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter

